

Entschuldigungsverfahren

1. **Bei voraussehbarem Fehlen**, wie Familienfeier, Urlaubsreise, Fahrprüfung u.ä. muss die Entschuldigung dem zuständigen Tutor (evtl. Schulleiter) **7 Tage vorher** zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Für Sekundarstufe I und II gilt: Können Schülerinnen oder Schüler aufgrund einer kurzfristigen Erkrankung nicht zur Schule kommen, so informieren die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen oder Schüler bitte die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder den Tutor und das Sekretariat (vorzugsweise per Mail
gymnasium-wandlitz.sekretariat@schulen.kvbarnim.de
aber auch telefonisch 033397/61874 bis 7:30
Bei weiterer Abwesenheit über diesen Tag hinaus ist über die voraussichtliche Dauer des Fehlens zu informieren. Nach Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor umgehend (max. drei Tage nach Wiedererscheinen) schriftlich den Grund mit und bitten um Entschuldigung für das Fernbleiben. Erfolgt keine Entschuldigung durch die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder den Tutor, gelten die Fehltage als unentschuldigt.
3. Bei **plötzlicher Krankheit** oder **Unwohlsein** im Laufe des Schultages melden sich Schülerinnen und Schüler direkt vor oder in dem Unterrichtsblock bei der jeweiligen Lehrkraft. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und dokumentiert die Entscheidung. In der ersten großen Pause erfolgt das Abmelden bei der unterrichtenden Lehrkraft des 2. Blocks. In der zweiten großen Pause in der Regel bei der unterrichtenden Lehrkraft des 3. Blocks. In Ausnahmefällen kann auch die Lehrkraft, die im 2. Block unterrichtet, eine Entscheidung treffen. In „Freistunden“ erfolgt die Abmeldung bei der Schulleitung. Ohne Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft gelten versäumte Unterrichtsstunden unentschuldigt.
4. Die **rechtzeitige** Meldung ist entscheidend für ein entschuldigtes Fehlen, sonst kann auch kein Nachholtermin für versäumte Leistungsnachweis (Klausur, Test, Referat u.ä.) gewährt werden.
Die Nachweispflicht gegenüber dem Kurslehrer liegt beim Schüler/bei der Schülerin.
5. Wenn der Tutor krank ist, erfolgt die Vertretung durch den OKO.

Bei mehrmaligen unentschuldigten Fehlen ist das RS Schulverweigerung zu beachten, insbesondere die Mitteilungspflichten und Arbeitsgesuche der Sorgeberechtigten.